

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Grundgebühren für die öffentliche zentrale Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.00 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12.12.2023

- Benutzungsgebührensatzung Wasser

- 1. Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 15.05.2001

- 2. Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 19.02.2002

- 3. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 12.12.2003

- 4. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 06.12.2005

- 5. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 11.11.2009 (tritt am 01.01.2010 in Kraft)

- 6. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 15.11.2011 (tritt am 01.01.2012 in Kraft)

- 7. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 02.07.2013 (tritt am 01.09.2013 in Kraft)

- 8. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 15.12.2016 (tritt am 01.01.2017 in Kraft)

- 9. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 29.11.2022 (tritt am 01.01.2023 in Kraft)

- 10. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Wasser vom 14.12.00
 - vom 12.12.2023 (tritt am 01.01.2024 in Kraft)

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Grundgebühren für die öffentliche zentrale Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.00 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12.12.2023

**Benutzungsgebührensatzung
Wasser**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90), der §§ 1, 4, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Bra KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) sowie der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk in der gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk betreibt Versorgungs- und Aufbereitungsanlagen (öffentliche Wasserversorgungsanlagen) zur zentralen Wasserversorgung als eine einheitliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 14.12.2000.
- 2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Versorgungsanlage,
 - b) Grundgebühren zur Abdeckung der festen Kosten der für die Benutzung vorgehaltenen Leistungenfür die Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- 3) Die Gebühren sind insgesamt so bemessen, dass die Kosten im Sinne des § 6 BraKAG gedeckt werden.

**§ 2
Maßstab und Satz der Benutzergebühr**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bemessen.

- 2) Das Maß der Inanspruchnahme wird nach der Menge in m³ des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- 3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk zu schätzen, wenn
 - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 4) Der Gebührensatz beträgt 1,59 € (netto) je m³ entnommenen Wassers.

§ 3 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr (netto) beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Wasserzählergröße

bis Q ₃ 4	148,00 €/Jahr
bis Q ₃ 10	264,00 €/Jahr
bis Q ₃ 16	374,00 €/Jahr
andere Zähler über Q ₃ 16 Dauerdurchfluss	374,00 €/Jahr.

§ 4 Umsatzsteuer

Die durch den WAZVP auf die Grundgebühren und die Benutzungsgebühren zu entrichtende Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe zuzüglich zu diesen Gebühren erhoben.

§ 5 Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode. Die Wasserzähler werden einmal jährlich abgelesen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich in Anspruch genommen werden kann und der Hausanschluss hergestellt ist. Sie endet mit der Trennung des Hausanschlusses von der öffentlichen Versorgungsanlage. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses.
- 2) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- 3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 1 Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.
- 4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig auf der Grundlage des Gebührenbescheides des Vorjahres nach Abs. 3 in Höhe eines Elftels der Vorjahresgebühr festgesetzt.
Die Vorauszahlungen werden in der genannten Höhe für das gesamte Verbandsgebiet jeweils zum 15.11., 15.12., 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08. und 15.09. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- 5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe einer Ableseperiode, kann der Verband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 4 durch einen gesonderten Gebührenbescheid festlegen. Die Höhe der Vorauszahlung wird vom Verband unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände geschätzt.

§ 7 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem die Messeinrichtung zuzurechnen ist. Soweit die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer Messeinrichtung erfolgt, die keinem Grundstück zuzurechnen ist, ist Gebührensschuldner die Person, die die Entnahme beantragt hat.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- 4) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 Befreiung von der Gebührenpflicht

Die örtlichen Träger des Brandschutzes können auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn der Wasserverbrauch zum Zwecke der Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich ist.

Die Wasserentnahme aus Hydranten des öffentlichen Netzes ist gebührenfrei, sofern die Entnahme zum Zwecke der Brandbekämpfung erforderlich ist.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass die Beauftragten des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZVP sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch den Verband zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 9 dieser Satzung eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
2. § 10 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt

und es dadurch nicht ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen und

3. § 9 dieser Satzung das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

- 2) Die Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Pkt. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Pkt. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- 3) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
- 4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Verbandsvorsteher.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung (Anzeigenteil Prignitz–Kurier und Kyritzer Tageblatt) in Kraft.
- 2) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für die Wasserversorgung vom 11.05.98 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.)

Pritzwalk, den 14.12.00

Pritzwalk, den 14.12.2000

gez. Dr. Chr. Kaim
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez. W. Brockmann
Verbandsvorsteher